

## Beschlüsse der Politischen Gemeinde Dorf an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023

Nach § 7 des Gemeindegesetzes publiziert die Politische Gemeinde Dorf die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. Mit 24 Stimmberechtigten und unter Vorsitz von Gemeindepräsident Patric Eisele waren die anwesenden Dorfemerinnen und Dorfemer ordnungsgemäss beschlussfähig. Die Versammlung der Politischen Gemeinde hat folgende Beschlüsse gefasst.

### 1. Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Dorf

Die Jahresrechnung 2022, mit einem Aufwand von CHF 3'091'593.66 und einem Ertrag von 3'483'213.80, d.h. mit einem Ertragsüberschuss von CHF 391'620.14, wurde einstimmig genehmigt.

### 2. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Es wurde eine Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht (betr. einer Baubewilligung). Die Anfrage und die Antwort des Gemeinderates wurden an der Gemeindeversammlung vorgelesen. Danach erfolgte eine kurze Diskussion.

#### Mitteilungen:

- Vorstellung der Projekte und Ziele des Gemeinderates für die Legislatur 2022-2026
- Hinweis auf die Ersatzwahl eines Mitglieds der Rechnungsprüfungskommission

Das Protokoll liegt auf der Gemeindeganzlei ab Dienstag, 20. Juni 2023, zur Einsichtnahme auf.

Dorf, 19. Juni 2023

**Der Gemeinderat Dorf**

---

Wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte kann innert 5 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. \*\*

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs erhoben werden.

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

\*\* Genereller Hinweis zum Rekurs in Stimmrechtssachen: Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21 a Abs. 2 VRG).